

Titel der Drucksache:

**Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung
des Theaters Erfurt für die Jahre 2017 bis 2024**

Drucksache

1661/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.10.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Theater Erfurt	03.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Kulturausschuss	03.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.11.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die "Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2017 bis 2024" (Anlage 1).

17.10.2016, gez. i.V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	7.575.000 EUR	7.810.000 EUR	8.060.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	18.600.000 EUR	18.835.000 EUR	19.085.000 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2017 bis 2024

Anlage 2 - Protokollnotiz

Anlage 3 - Zustimmung der TSK zur Protokollnotiz

(Anlage 2 und Anlage 3 nur für Stadtratsmitglieder und sachkundige Bürger des WA Theater und Kulturausschusses)

Sachverhalt

Seit dem Auftaktgespräch am 19.02.2015 fanden unterschiedliche Gespräche statt. Zum einen fanden Gespräche gemeinsam mit anderen Trägervertretern aus Gotha und Weimar sowie Einzelgespräche statt. In den gemeinsamen Beratungen des Werkausschuss Theater mit dem Kulturausschuss sowie im Kulturausschuss wurde seitens der Verwaltung über den Stand der Verhandlungen berichtet, insbesondere in den Beratungen am 12.11.2015, 10.12.2015, 19.05.2016 und 09.06.2016

Die Finanzierungsvereinbarung entspricht dem Abschluss der geführten Vertragsverhandlungen mit den Eckpunkten:

- Laufzeit bis 2024
- gleichbleibender Finanzbetrag für die Stadt Erfurt bis 2020
- Reduzierung der zweckgebundenen Mittel für die Orchesterdienste der Thüringen Philharmonie Gotha
- höhere Beteiligung durch den Freistaat Thüringen

- zusätzliche Inaussichtstellung investiver Zuschüsse ab 2018 durch den Freistaat Thüringen
- Kooperation mit dem DNT und die Einrichtung eines Kooperationsfonds
- Kooperation mit dem Thüringer Staatsballett (Theater Altenburg-Gera)

Die Beschlussfassung zur Kooperation mit dem DNT Weimar erfolgt in der DS 1662/16.

Die Stadt Erfurt wird ihren Zuschuss bis 2020 gleichhoch halten. Der Freistaat Thüringen erhöht seinen Anteil pauschal für Tarifsteigerungen zunächst bis 2021. Die bisherige Kopplungsverpflichtung besteht bis 2020 nicht. Die sich ergebenden Differenzen sind durch das Theater selbst zu erwirtschaften bzw. durch Einsparungen zu kompensieren.

Die Dynamisierung ab 2021 bezieht sich auf die Differenz von 2020 auf 2021.

Das Land wird im Jahr 2020 einen Anteil i.H.v. 8,33 Mio EUR und 2021 i.H.v. 8,52 Mio EUR bereitstellen. Das ist eine Erhöhung um 2,28 %. Diese Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Stadt Erfurt für 2021 ebenfalls ihren Zuschuss um 2,28 % erhöht, also von 11,025 Mio EUR auf mindestens 11,277 Mio EUR. Erfolgt diese Erhöhung nicht, bleibt die Förderung des Freistaates Thüringen für 2021 auf der Höhe von 2020.

Nach Abschluss aller Vereinbarungen der jeweiligen Träger mit dem Freistaat liegen die Grundlagen vor, die Kooperationsvereinbarungen auf der Basis der Finanzierungsvereinbarungen im Detail auszuhandeln und voraussichtlich Ende 2016/ Anfang 2017 abzuschließen.

Das in III. Nr. 8 genannte Gastrecht erstreckt sich auf die Hinzuziehung eines Vertreters des Landes aus dem für Kultur zuständigen Ressort als Sachverständiger. Dieser Sachverständige wird nach Anmeldung bei der für den Werkausschuss zuständigen geschäftsführenden Dienststelle durch Beschluss des Werkausschusses zu einzelnen Sitzungen hinzugezogen und es wird ihm Rederecht erteilt.

Mit dem "Einvernehmen" in III. Nr. 9 ist die Kommunikation der sachlichen Gründe zu verstehen und dass der Vertragspartner, der dann ca. 43,5 % der Finanzierung trägt, die Richtigkeit und Notwendigkeit der Entscheidung im Kontext mit der Gesamtverantwortung mitträgt.

Details zur Interpretation von Vereinbarungsinhalten wurden in einer Protokollnotiz vereinbart.